

Antrag der Redaktionskommission* vom 9. November 2016

5199 b

A. Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Mai 2015 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2016,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Unter der Firma «Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG» besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Winterthur. Firma und Sitz

§ 2. ¹ Der Kanton Zürich kann sich am Aktienkapital der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG beteiligen. Zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist er alleiniger Aktionär. Beteiligung des Kantons

² Der Kanton kann Aktien der Gesellschaft nach einer Sperrfrist von fünf Jahren auf Dritte übertragen, sofern die Ausrichtung auf einen langfristig erfolgreichen Spitalbetrieb gewahrt bleibt.

³ Führt die Übertragung von Anteilen zur Aufgabe der absoluten Mehrheitsbeteiligung, bedarf sie der Zustimmung des Kantonsrates. Die Zustimmung untersteht dem fakultativen Referendum.

§ 3. ¹ Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus. Aktionärsrechte des Kantons

² Der Kantonsrat genehmigt den Vorschlag der Wahl, Wiederwahl oder Abwahl jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates, solange der Kanton die absolute Mehrheit innehat. Die Wiederwahl findet gemäss Statuten der Gesellschaft statt.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

³ Das Präsidium des Verwaltungsrates der Gesellschaft und das Regierungsratsmandat sind nicht vereinbar.

Eigentümer-
strategie

§ 4. ¹ Der Kantonsrat genehmigt auf Antrag des Regierungsrates die Eigentümerstrategie für die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG.

² Die Eigentümerstrategie umfasst insbesondere:

- a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer oder Miteigentümer der Gesellschaft,
- b. strategische Vorgaben an die Gesellschaft zur Erreichung der Ziele gemäss lit. a,
- c. finanzielle Zielwerte, namentlich zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- d. Vorgaben zur Vertretung der Eignerinteressen in den Organen der Gesellschaft,
- e. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling.

³ Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach. Er legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

⁴ Solange der Kanton eine bedeutende Beteiligung an der Gesellschaft hält, leitet der Regierungsrat dem Kantonsrat jährlich seinen Bericht zur Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der Gesellschaft zur Kenntnisnahme zu.

Haftung

§ 5. Die Haftung der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach Privatrecht.

Finanzaufsicht

§ 6. Die Finanzaufsicht im Rahmen der für bedeutende Beteiligungen des Kantons geltenden Vorschriften der Finanzkontrollgesetzgebung obliegt der Finanzkontrolle.

Gründung der
Aktien-
gesellschaft
a. Umwandlung
der Amtsstelle

§ 7. ¹ Die Amtsstelle «Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland» wird gemäss Art. 100 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 mit Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Eigentum an den Bauten und Anlagen, die sich auf den baurechtsbelasteten Grundstücken gemäss § 9 Abs. 1 befinden, gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung oder als Darlehensforderung in die Gesellschaft einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.

³ Der Regierungsrat legt die erste Bilanz fest.

⁴ Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Er bestimmt die erste Revisionsstelle.

§ 8. ¹ Der Regierungsrat verfasst die Gründungsstatuten der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG und legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Er legt darin folgenden Gesellschaftszweck fest: b. Statuten

- a. Die Gesellschaft betreibt ein Spital zur Behandlung psychisch erkrankter Menschen, insbesondere aus den Regionen Winterthur und Zürcher Unterland. Sie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens weitere Dienstleistungen im Bereich der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung und Betreuung sowie verwandten Leistungsgebieten regional oder überregional erbringen.
- b. Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.
- c. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- d. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

² Für das im Zeitpunkt der Umwandlung bei der Amtsstelle «Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland» angestellte Personal sehen die Statuten folgende Regelung vor:

Die Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge dürfen während zweier Jahre nach der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nicht zuungunsten der Personen, die am Umwandlungstag bei der Amtsstelle angestellt gewesen sind, verändert werden.

§ 9. ¹ Der Kanton räumt der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG auf den Zeitpunkt der Umwandlung Baurechte an den von ihr genutzten Grundstücken zur Nutzung im Rahmen des Gesellschaftszwecks gemäss § 8 Abs. 1 ein. Die Baurechtsverträge bestimmen den genauen Umfang des Baurechtsperimeters. Immobilien

² Die Gesellschaft hat während der Dauer der Baurechte ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken. Das Vorkaufsrecht wird im Grundbuch eingetragen.

§ 10. Das Eigentum an sämtlichen Mobilien der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland geht zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft über.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Mai 2015 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2016,

beschliesst:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage die Motion KR-Nr. 201/2010 betreffend Verselbstständigung der Psychiatrie erledigt ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. November 2016

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann